

SATZUNG

Schwimmverein NEPTUN Erkenschwick e. V.

Stand: 5. März 2010

I Name und Sitz

§ 1

Der Schwimmverein Neptun Erkenschwick e. V. ist ein Amateursportverein im Sinne der Regeln der Internationalen Sportverbände, hier besonders des Internationalen Schwimmverbandes (FINA).

Gründungstag ist der 15. Januar 1933.

Sitz des Vereins ist Oer-Erkenschwick.

II Zweck

§ 2

Der Schwimmverein Neptun Erkenschwick e. V. verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.

SATZUNG

**Schwimmverein NEPTUN
Erkenschwick e. V.**

Stand: Entwurf

A. Allgemeines

§ 1 Name, Sitz, Eintragung und Geschäftsjahr

1. Der am 15. Januar 1933 gegründete Verein führt den Namen Schwimmverein Neptun Erkenschwick e.V. und ist ein Amateursportverein im Sinne der Regeln der Internationalen Sportverbände, hier besonders des Internationalen Schwimmverbandes (FINA).
2. Er hat seinen Sitz in Oer-Erkenschwick und ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Recklinghausen unter der Nr. 737 eingetragen.
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck des Vereins

Zweck des Vereins ist die Förderung des Sports und der Jugendhilfe.

Zweck des Vereins ist die Förderung des Sports, insbesondere des Schwimmsportes.

Dafür strebt er an:

- a) den pflichtmäßigen Sportunterricht an allen Schulen**
- b) Verbessern und vermehren der Sportstätten, insbesondere der Schwimmstätten**
- c) Pflege und Weiterentwicklung des Sports, insbesondere des Schwimmens, Springens, Wasserballspiels, Synchronschwimmen und Rettungsschwimmens nach festgelegten Regeln**
- d) Verbindung mit gleichstrebenden Vereinen und Verbänden des In- und Auslandes.**

§ 3

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendung aus Mitteln des Vereins.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

Die Inhaber von Vereinsämtern üben ihre Tätigkeit grundsätzlich ehrenamtlich aus. Zuwendungen im Rahmen des § 3 Nr. 26 a EStG

§ 3 Gemeinnützigkeit

- 1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- 2) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- 3) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

und die Zahlung von sonstigen Aufwandsentschädigungen insbes. Für Reise-, Telefon-, Büromaterial- und sonstigen Bürokosten sind hiervon nicht betroffen. Diese können (auch) als angemessene Pauschale gezahlt werden.

Einzelheiten werden durch Beschluss des Vorstandes geregelt.

§ 4

Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 5

Der Schwimmverein Neptun Erkenschwick e. V. ist frei von parteilichen, wirtschaftlichen, rassischen und religiösen Bindungen.

§ 6

Die Jugend-, Geschäfts- und Ehrenordnung ist ein Teil der Satzung des Vereins.

Der Verein schließt sich den jeweiligen Fachverbänden des Landessportbundes NW an.

Der Vorstand erkennt die Satzung derjenigen Fachverbände an, denen seine Abteilungen mit ihren Mitgliedern angeschlossen sind. Die Mitgliedschaft in den Abteilungen zieht automatisch die Mitgliedschaft in den Fachverbänden nach sich, denen die Abteilung als Mitglied angehört.

4) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

5) Die Inhaber von Vereinsämtern üben ihre Tätigkeit grundsätzlich ehrenamtlich aus. Zuwendungen im Rahmen des § 3 Nr. 26 a EStG und die Zahlung von sonstigen Aufwandsentschädigungen insbes. Für Reise-, Telefon-, Büromaterial- und sonstigen Bürokosten sind hiervon nicht betroffen. Diese können (auch) als angemessene Pauschale gezahlt werden.

6) Einzelheiten werden durch die Finanzordnung geregelt.

§ 4 Verbandsmitgliedschaften

1) Der Verein ist Mitglied

- a) im Kreissportbund Recklinghausen und im Stadtsportverband Oer-Erkenschwick und
- b) in den für die betriebenen Sportarten zuständigen Fachverbänden des Landessportbundes Nordrhein-Westfalen.

2) Der Verein erkennt die Satzungen, Ordnungen und Wettkampfbestimmungen der Bünde und Verbände nach Absatz 1 als verbindlich an.

III Mitgliedschaft

§ 7

Die Mitgliedschaft kann nach Vorlage eines unterschriebenen Aufnahmeantrages erworben werden. Bei Jugendlichen unter 18 Jahren ist die schriftliche Zustimmung der gesetzlichen Vertreter notwendig.

Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Gegen die Ablehnung ist kein Rechtsmittel gegeben.

Mit der Aufnahme in den Verein erkennt das Mitglied die Satzung als bindend für sich an.

§ 8

Als Mitglieder werden geführt:

- a) Mitglieder**
- b) Ehrenmitglieder**
- c) Jugendmitglieder**

- 3) Um die Durchführung der Vereinsaufgaben zu ermöglichen, kann der Vorstand den Eintritt in Bünde, Verbände und Organisationen und über den Austritt beschließen.

B. Vereinsmitgliedschaft

§ 5 Erwerb der Mitgliedschaft

- 1) Mitglied des Vereins können natürliche Personen werden.
- 2) Die Mitgliedschaft wird durch Aufnahme erworben. Es ist ein schriftlicher Aufnahmeantrag an den Verein zu richten. Die Aufnahme in den Verein ist davon abhängig, dass sich das Mitglied für die Dauer der Mitgliedschaft verpflichtet, am SEPA-Lastschriftverfahren teilzunehmen.
- 3) Der Aufnahmeantrag eines Minderjährigen bedarf der schriftlichen Einwilligung der gesetzlichen Vertreter.

§ 6 Mitgliedschaft

- 1) Der Verein besteht aus:
 - Mitgliedern
 - Ehrenmitgliedern

Alle Mitglieder haben Anspruch auf Förderung ihrer Belange durch den Verein und das Recht, an allen Angeboten des Vereins teilzunehmen.

Sie haben die Pflicht, den Verein bei Erfüllung aller Aufgaben zu unterstützen, die Beschlüsse der Mitgliederversammlung zu beachten und auszuführen. Der von der Mitgliederversammlung festgesetzte Beitrag ist nach den Bestimmungen der Satzung zu entrichten. Den Auflagen und Anweisungen des Vorstandes oder dessen Beauftragten ist nachzukommen.

Zur Stimmabgabe bei Mitgliederversammlungen sind alle Mitglieder ab dem vollendeten 16. Lebensjahr berechtigt. Diese haben das aktive und passive Wahlrecht. Jedes Mitglied hat nur eine Stimme. Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden, eine Übertragung ist nicht zulässig.

Jugendmitglieder sind alle Mitglieder vor Vollendung des 18. Lebensjahres. Näheres regelt die Jugendordnung.

Ehrenmitglieder werden entsprechend der Ehrenordnung des Vereins ernannt. Die Ehrenmitglieder haben alle Rechte eines Mitgliedes, sind jedoch von der Beitragszahlung befreit.

§ 9

Die Mitgliedschaft endet durch

- a) Austrittserklärung
- b) Tod
- c) Ausschluß
- d) Auflösung des Vereins.

- Jugendmitgliedern

- 2) Die Mitgliedschaft kann nach Vorlage eines unterschriebenen Aufnahmeantrages erworben werden. Bei Jugendlichen unter 18 Jahren ist die schriftliche Zustimmung der gesetzlichen Vertreter notwendig.
- 3) Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand durch Beschluss. Mit Beschlussfassung beginnt die Mitgliedschaft. Mit der Abgabe des unterzeichneten Aufnahmeantrags erkennt das Mitglied die Vereinssatzung und die Ordnungen in der jeweils gültigen Fassung an.
- 4) Ein Aufnahmeanspruch besteht nicht. Die Ablehnung der Aufnahme muss nicht begründet werden. Ein Rechtsmittel gegen die Ablehnung der Aufnahme besteht nicht.
- 5) Ehrenmitglieder werden auf Vorschlag des Vorstandes per Beschluss mit einfacher Mehrheit der Mitgliederversammlung gewählt. Näheres regelt die Ehrenordnung.

§ 7 Beendigung der Mitgliedschaft

- 1) Die Mitgliedschaft endet
 - durch Austritt aus dem Verein (Kündigung);

§ 10

Eine Austrittserklärung ist nur zum Ende des jeweiligen Geschäftsjahres möglich; sie muß spätestens sechs Wochen vor Ablauf des Geschäftsjahres schriftlich an den Vorstand erfolgen.

Ein Ausschluß kann auf Grund eines schriftlichen und begründeten Antrages durch Beschluß des Vorstandes, der nach mündlicher Verhandlung ergeht, erfolgen. Antragsberechtigt ist jedes Mitglied oder Organ des Vereins.

Zur Verhandlung ist der Angeschuldigte unter Beifügung des eingegangenen Antrages zu laden. Die Ladungsfrist beträgt eine Woche.

- durch Ausschluss aus dem Verein;
- durch Streichung aus der Mitgliederliste;
- durch Tod;

- 2) Der Austritt aus dem Verein (Kündigung) erfolgt durch schriftliche Erklärung an die Geschäftsadresse des Vereins. Der Austritt kann zum Ende eines Kalenderjahres unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 4 Wochen erklärt werden.
- 3) Bei Beendigung der Mitgliedschaft, gleich aus welchem Grund, erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedschaftsverhältnis. Noch ausstehende Verpflichtungen aus dem Mitgliedschaftsverhältnis, insbesondere ausstehende Beitragspflichten, bleiben hiervon unberührt. Vereinseigene Gegenstände sind dem Verein herauszugeben oder wertmäßig abzugelten. Dem austretenden Mitglied steht kein Anspruch auf Rückzahlung überzahlter Beiträge zu.

§ 8 Ausschluss aus dem Verein, Streichung aus der Mitgliederliste

- 1) Ein Ausschluss kann erfolgen, wenn ein Mitglied

Erscheint der Beschuldigte trotz ordnungsgemäßer Ladung nicht, so kann in seiner Abwesenheit entschieden werden.

Die Entscheidung ist schriftlich niederzulegen, mit einer Begründung zu versehen und vom Vorsitzenden und einem weiteren Mitglied des Vorstandes zu unterzeichnen. Die Entscheidung ist dem Betroffenen zuzustellen.

Im Falle des Ausschlusses ist dem jeweiligen Fachverband eine Durchschrift der Entscheidung zu übersenden.

Gegen die Entscheidung ist Berufung beim Ehrenrat zulässig.

§ 11

Bei einer Austrittserklärung des Mitgliedes bzw. der Zustellung des Ausschlußbescheides erlöschen die Rechte des Mitgliedes. Zur Zahlung des Beitrages bleibt das Mitglied verpflichtet

a) bei Austrittserklärung bis zum Ablauf des jeweiligen Geschäftsjahres

b) bei Ausschluß bis zur Rechtskraft der Entscheidung

- a. Grob gegen die Satzung oder Ordnungen schuldhaft verstößt;
 - b. in grober Weise den Interessen des Vereins und seiner Ziele zuwiderhandelt;
 - c. sich grob unsportlich verhält;
 - d. dem Verein oder dem Ansehen des Vereins durch unehrenhaftes Verhalten, insbesondere durch Äußerung extremistischer Gesinnung oder durch Verstoß gegen die Grundsätze des Kinder- und Jugendschutzes, schadet.
- 2) Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand auf Antrag. Zur Antragstellung ist jedes Mitglied berechtigt.
 - 3) Der Antrag auf Ausschluss ist dem betroffenen Mitglied samt Begründung zuzuleiten. Das betroffene Mitglied wird aufgefordert, innerhalb einer Frist von drei Wochen zu dem Antrag auf Ausschluss Stellung zu nehmen. Nach Ablauf der Frist ist vom Vorstand unter Berücksichtigung der Stellungnahme des betroffenen Mitglieds über den Antrag mit einfacher Mehrheit zu entscheiden.
 - 4) Der Beschluss ist dem Mitglied schriftlich mit Gründen durch einen Brief mitzuteilen. Der Ausschließungsbeschluss wird mit Bekanntgabe an das betroffene Mitglied wirksam.
 - 5) Dem betroffenen Mitglied steht gegen den Ausschluss kein Beschwerderecht zu. Der Weg zu den ordentlichen Gerichten bleibt unberührt.
 - 6) Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstandes von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es trotz schriftlicher

§ 12

Der Verein erhebt von allen Mitgliedern Aufnahmegebühren und Beiträge.

Diese werden durch die Mitgliederversammlung festgesetzt und haben solange Gültigkeit, bis dieses Organ einen neuen Beschluß faßt.

Abteilungsversammlungen sind berechtigt, für die notwendigen Ausgaben zur Ausübung ihres Sportes, einen zusätzlichen Beitrag festzusetzen. Die Entscheidung bedarf der Zustimmung des Vorstandes

Die Beiträge sind am 1. April und 1. Okt. jeweils für das Halbjahr eines jeden Jahres zu leisten. Die Beitragszahlung erfolgt durch Bankeinzug. Ausnahmen bedürfen der Genehmigung des Vorstandes.

Mahnung mit der Zahlung von Zahlungsverpflichtungen (Beiträge, Umlagen, Gebühren etc.) in Verzug ist. Der Beschluss über die Streichung darf durch den Vorstand erst dann gefasst werden, wenn nach Versendung der Mahnung drei Wochen verstrichen sind und dem Mitglied in der Mahnung die Streichung bei Nichtzahlung angekündigt worden ist.

- 7) Handelt es sich bei dem auszuschließenden oder zu streichenden Mitglied um ein Mitglied des Vorstandes, dann entscheidet die Mitgliederversammlung.

C. Rechte und Pflichten der Mitglieder

§ 9 Beiträge, Gebühren, Beitragseinzug

- 1) Die Mitglieder sind verpflichtet Beiträge zu zahlen. Es können zusätzlich Aufnahmegebühren, Umlagen, Gebühren für besondere Leistungen des Vereins sowie abteilungsspezifische Beiträge erhoben werden. Darüber hinaus können Ehepaar- und Familienbeiträge festgesetzt werden. Der Familienbeitrag umfasst die Beitragsverpflichtung einer Familie mit minderjährigen Kindern. Minderjährige Mitglieder werden mit Vollendung des 18. Lebensjahrs und Eintritt der Volljährigkeit

<p>Bei Erwerb der Mitgliedschaft im laufenden Geschäftsjahr sind die Monatsbeiträge ab Eintrittsmonat fällig.</p>	<p>als erwachsene Mitglieder beitragsmäßig veranlagt. Das betroffene Mitglied wird vorab rechtzeitig darüber informiert.</p> <ol style="list-style-type: none">2) Über Höhe der Beiträge entscheidet die Mitgliederversammlung. Umlagen können bis zur Höhe des Dreifachen des jährlichen Mitgliedsbeitrages durch den Vorstand festgesetzt werden.3) Die Beiträge, Umlagen und Gebühren sind am 1. April und 1. Okt. jeweils für das Halbjahr eines jeden Jahres zu leisten. Die Zahlung erfolgt durch Bankeinzug. Ausnahmen bedürfen der Genehmigung des Vorstandes.4) Das Mitglied ist verpflichtet, dem Verein Änderungen der Bankverbindung, der Anschrift sowie der E-Mail-Adresse mitzuteilen.5) Von Mitgliedern, die dem Verein ein SEPA-Lastschriftmandat erteilt haben, wird der Beitrag zum Fälligkeitstermin eingezogen.6) Kann der Bankeinzug aus Gründen, die das Mitglied zu vertreten hat, nicht erfolgen, sind dadurch entstehende Bankgebühren durch das Mitglied zu tragen.7) Wenn der Beitrag im Zeitpunkt der Fälligkeit nicht beim Verein eingegangen ist, befindet sich das Mitglied ohne weitere Mahnung in Zahlungsverzug. Der ausstehende Beitrag ist dann bis zu seinem Eingang gemäß § 288 Abs. 1 BGB mit 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz nach § 247 BGB zu verzinsen.
--	---

- 8) Fällige Beitragsforderungen können vom Verein außergerichtlich und gerichtlich geltend gemacht werden. Die entstehenden Kosten hat das Mitglied zu tragen.
- 9) Der geschäftsführende Vorstand kann in begründeten Einzelfällen Beitragsleistungen oder -pflichten ganz oder teilweise erlassen oder stunden bzw. Mitgliedern die Teilnahme am SEPA-Lastschriftverfahren erlassen.
- 10) Ehrenmitglieder und Ehrenvorsitzende sind beitragsfrei.

§ 10 Mitgliederrechte minderjähriger Vereinsmitglieder

- 1) Kinder bis zum vollendeten 7. Lebensjahr und andere Personen, die als geschäftsunfähig im Sinne der Regelungen des BGB gelten, können ihre Antrags- und Rederechte in der Mitgliederversammlung nicht persönlich, sondern nur durch die gesetzlichen Vertreter ausüben. Alle weiteren Mitgliedschaftsrechte, insbesondere die Nutzung der sportlichen Vereinsangebote, können diese Mitglieder persönlich ausüben.
- 2) Minderjährige Mitglieder zwischen dem vollendeten 7. und dem vollendeten 18. Lebensjahr üben ihre Mitgliedschaftsrechte im Verein persönlich aus. Ihre gesetzlichen Vertreter sind von der Wahrnehmung der Mitgliedschaftsrechte ausgeschlossen, sind aber berechtigt, an Mitgliederversammlungen teilzunehmen.

IV Vereinsorgane

§ 13

Organe des Vereins sind

§ 11 Ordnungsgewalt des Vereins

- 1) Jedes Mitglied ist verpflichtet, die Regelungen dieser Satzung sowie der Vereinsordnungen zu beachten, einzuhalten und insbesondere den Anweisungen und Entscheidungen der Vereinsorgane, Mitarbeiter und Übungsleiter Folge zu leisten.
- 2) Ein Verhalten eines Mitglieds, das nach § 8 Abs. 1 dieser Satzung zum Vereinsausschluss führen kann, kann auch nachfolgende Vereinsstrafen nach sich ziehen:
 - a) Ordnungsstrafe bis zu 500,00 Euro;
 - b) befristeter bis maximal sechsmonatigen Ausschluss vom Trainings- und Übungsbetrieb.
- 3) Das Verfahren wird vom Vorstand eingeleitet.
- 4) Das betroffene Mitglied ist über die zu verhängende Vereinsstrafe samt Begründung zu informieren und wird aufgefordert, innerhalb einer Frist von drei Wochen Stellung zu nehmen. Nach Ablauf der Frist ist vom Gesamtvorstand unter Berücksichtigung der Stellungnahme des betroffenen Mitglieds mit einfacher Mehrheit über die Vereinsstrafe zu entscheiden.
- 5) Der Beschluss ist dem Mitglied schriftlich mit Gründen mittels Briefs mitzuteilen. Die Vereinsstrafe wird mit Bekanntgabe an das betroffene Mitglied wirksam.
- 6) Dem betroffenen Mitglied steht gegen den Beschluss über die verhängte Vereinsstrafe kein Beschwerderecht zu. Der Weg zu den ordentlichen Gerichten bleibt unberührt.

- a) Mitgliederversammlung
- b) Vorstand
- c) Jugendversammlung
- d) Ehrenrat

A Mitgliederversammlung

§ 14

Bei der Mitgliederversammlung sind folgende Versammlungen zu unterscheiden:

- a) Jahreshauptversammlung
- b) Außerordentliche Versammlung

Die Jahreshauptversammlung findet jährlich zu Beginn des Geschäftsjahres statt. Sie ist unter Angabe der Tagesordnung mit einer Frist von 10 Tagen durch schriftliche Einladung an die Mitglieder einzuberufen. Näheres regelt die Geschäftsordnung.

Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlußfähig.

Eine außerordentliche Versammlung kann vom Vorstand einberufen werden. Dieser ist innerhalb von sechs Wochen dazu verpflichtet, wenn mindestens 5 v. H. der Mitglieder diese unter Angabe von Gründen bei ihm schriftlich beantragen. Die Einberufung erfolgt in der gleichen Form wie bei einer Jahreshauptversammlung.

D. Organe des Vereins

§ 12 Die Vereinsorgane

Organe des Vereins sind:

- die Mitgliederversammlung;
- der Vorstand;
- die Jugendversammlung;

§ 13 Die Mitgliederversammlung

- 1) Oberstes Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung.
- 2) Eine Mitgliederversammlung findet mindestens einmal im Kalenderjahr statt. Die Mitgliederversammlung sollte jeweils bis zum 30. April durchgeführt werden.
- 3) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden unter Einhaltung einer Frist von mindestens 10 Tagen in Textform unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung der Einladung folgenden Tag. Die Tagesordnung setzt der Vorstand durch Beschluss fest. Es sind alle Mitglieder zur Teilnahme einzuladen.
- 4) Der Vorsitzende kann jederzeit eine Mitgliederversammlung einberufen, wenn das Interesse des Vereins es erfordert. Sie muss einberufen werden, wenn von mindestens 20 % aller Mitglieder schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe vom Vorstand verlangt wird. Gegenstand der Beschlussfassung einer derartigen Mitgliederversammlung sind

<p>Schriftliche und begründete Anträge zur Mitgliederversammlung können vom Vorstand, der Vereinsjugend oder den Mitgliedern gestellt werden. Diese müssen mindestens sechs Wochen vor der Versammlung dem Vorstand zugegangen sein.</p>	<p>nur die mit der Einberufung mitgeteilten Tagesordnungspunkte. Ergänzungen der Tagesordnung sowie weitere Anträge sind ausgeschlossen. Einberufungsform und –frist ergeben sich aus Absatz 3.</p> <ol style="list-style-type: none">5) Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Anzahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.6) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von einem anderen Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes geleitet. Ist kein Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes anwesend, bestimmt die Versammlung den Versammlungsleiter. Der Versammlungsleiter bestimmt den Protokollführer. Der Versammlungsleiter kann die Leitung der Versammlung auf eine andere Person übertragen.7) Alle Abstimmungen und Wahlen erfolgen offen per Handzeichen. Wenn geheime Abstimmung beantragt wird, entscheidet darüber die Mitgliederversammlung. Eine geheime Abstimmung ist durchzuführen, wenn dies von mindestens einem Fünftel der abgegebenen gültigen Stimmen verlangt wird.8) Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Stimmenthaltungen werden als ungültige Stimmen gewertet und nicht mitgezählt. Zur Änderung der Satzung und zur Änderung des Vereinszwecks ist eine Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.
---	--

- 9) Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom Versammlungsleiter und vom Protokollführer zu unterzeichnen ist.
- 10) Jedes Mitglied hat mit Vollendung des 16. Lebensjahres in der Mitgliederversammlung ein Stimmrecht. Wählbar ist jedes Mitglied mit Vollendung des 18. Lebensjahres. Jedes stimmberechtigte Mitglied hat eine Stimme. Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden und ist nicht übertragbar.
- 11) Die Mitglieder des Vorstandes werden einzeln gewählt. Es ist der Kandidat gewählt, der mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten hat. Erreicht kein Kandidat im 1. Wahlgang die absolute Mehrheit, findet eine Stichwahl zwischen den beiden Kandidaten mit der höchsten Stimmenzahl statt. Gewählt ist im 2. Wahlgang der Kandidat, der die meisten Stimmen erhält. Bei gleicher Stimmenzahl entscheidet das Los. Die Vorstandsmitglieder sind wirksam gewählt, wenn die gewählten Kandidaten das Amt angenommen haben.
- 12) Anträge zur Tagesordnung können von allen Mitgliedern in Textform unter Angabe des Namens gestellt werden. Die Anträge sind zu begründen und müssen dem Vorstand bis mindestens 6 Wochen vor der Versammlung vorliegen.

<p>B Vorstand</p> <p>§ 15 Aufgaben des Vorstandes des Vereins sind</p>	<p>§ 14 Zuständigkeit der Mitgliederversammlung</p> <p>Die Mitgliederversammlung ist insbesondere für folgende Vereinsangelegenheiten zuständig:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Entgegennahme der Berichte des Vorstandes; 2. Entgegennahme des Kassenprüfberichtes; 3. Entlastung des Vorstandes; 4. Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstandes, soweit die Satzung nicht etwas Abweichendes regelt; 5. Wahl der Kassenprüfer; 6. Änderung der Satzung und Beschlussfassung über Auflösung oder Fusion des Vereins; 7. Beschlussfassung über Anträge; 8. Beschlussfassung über Beiträge. <p>§ 15 Der Vorstand</p>
---	--

- a) die Verwaltung
- b) seine Vertretung nach innen und außen
- c) Durchführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung
- d) Einhaltung der Satzung des Vereins sowie die der Fachverbände
- e) Schaffung von Sportangeboten
- f) Gründung von Abteilungen

Der Vorstand soll aus den nachstehend genannten Mitgliedern bestehen:

- a) Vorsitzender
- b) Schatzmeister
- c) Organisationsleiter
- d) Fachwart Wettkampfsport
- e) Fachwart Breitensport Wasser
- f) Fachwart Breitensport Trocken
- g) Fachwart Öffentlichkeitsarbeit
- h) Fachwart aussersportliche Veranstaltungen
- i) 1. Vorsitzenden der Vereinsjugend

Weibliche Vorstandsmitglieder führen die Bezeichnung ihres Amtes in weiblicher Form.

§ 16

Vorstand im Sinne des § 26 BGB und geschäftsführender Vorstand ist der Vorsitzende, der Schatzmeister und der Organisationsleiter.

Die Amtsdauer des Vorstandes beträgt 2 Jahre.

Die Ergänzungswahlen zu § 15 a) und § 15 c) erfolgen in ungeraden und zu § 15 b) in geraden Kalenderjahren.

1) Der Vorstand soll aus den nachstehend genannten Mitgliedern bestehen:

- a. Vorsitzender
- b. Schatzmeister
- c. Organisationsleiter
- d. Fachwart Wettkampfsport
- e. Fachwart Breitensport Wasser
- f. Fachwart Breitensport Trocken
- g. Fachwart Öffentlichkeitsarbeit
- h. Fachwart außer sportliche Veranstaltungen

2) Weibliche Vorstandsmitglieder führen die Bezeichnung ihres Amtes in weiblicher Form.

3) Der geschäftsführende Vorstand gem. § 26 BGB besteht aus dem Vorsitzenden, dem Organisationsleiter und dem Schatzmeister.

4) Die Amtsdauer des geschäftsführenden Vorstandes beträgt 2 Jahre. Die Ergänzungswahlen zu § 15 a und § 15 c erfolgen in ungeraden und zu § 15 b in geraden Kalenderjahren.

5) Die Amtsdauer der übrigen Mitglieder des Vorstandes beträgt 2 Jahre. Die Ergänzungswahlen zu § 15 e und § 15 g erfolgen in ungeraden und zu § 15 d, § 15 f und § 15 h in geraden Kalenderjahren Für die Wahl des 1. Vorsitzenden der Vereinsjugend gelten die Bestimmungen der Jugendordnung.

§ 17

Die Amtsdauer der übrigen Mitglieder des Vorstandes beträgt 1 Jahr. Für die Wahl des 1. Vorsitzenden der Vereinsjugend gelten die Bestimmungen der Jugendordnung.

Der Vorstand bleibt bis zur Amtsübernahme durch den neuen Vorstand im Amt. Abwesende können gewählt werden, wenn sie ihre Bereitschaft zur Übernahme des Amtes schriftlich erklärt haben.

Der Vorstand ist ermächtigt, beim vorzeitigen Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes eine kommissarische Besetzung des verwaisten Amtes bis zur nächsten Mitgliederversammlung vorzunehmen. Das gleiche gilt, wenn auf der Jahreshauptversammlung ein Amt nicht besetzt wurde.

Der Ehrenvorsitzende und der 2. Vorsitzende der Vereinsjugend gehören dem Vorstand mit beratender Stimme an.

Vorstandsmitglieder sind berechtigt, an allen Sitzungen der Abteilungen und Fachausschüsse teilzunehmen.

Sitzungen des Vorstandes haben quartalsweise stattzufinden.

§ 18

Der Vorsitzende vertritt den Verein nach innen und nach außen, regelt das Verhältnis der Mitglieder untereinander und zum Verein, beruft Vorstandssitzungen ein, leitet die Versammlungen und hat die Aufsicht über die gesamte Geschäftsführung des Vorstandes. Er hat für die Ausführung der Vereinsbeschlüsse und Einhaltung der Satzung zu sorgen. Er hat Sitz und Stimme in allen Gremien des Vereins.

- 6) Der Vorsitzende ist allein vertretungsberechtigt, im Übrigen vertreten jeweils 2 Vorstandsmitglieder gemeinsam, wovon ein Vorstand im Sinne des § 15 (3) sein muss.
- 7) Die Bestellung der Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes erfolgt durch Wahl auf der Mitgliederversammlung. Die Amtsdauer beträgt zwei Jahre. Wiederwahl ist zulässig.
- 8) Aufgabe des geschäftsführenden Vorstandes ist die Leitung und Geschäftsführung des Vereins. Er ist für alle Aufgaben zuständig, die nicht durch die Satzung oder Ordnung einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind.
- 9) Der Vorstand kann Ausschüsse bilden und für herausgehobene Aufgaben Beauftragte ernennen.
- 10) Personalunion zwischen den einzelnen Ämtern des geschäftsführenden Vorstandes ist nicht zulässig.
- 11) Der Vorstand bleibt auch nach Ablauf der Amtszeit im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt ist.
- 12) Abwesende können gewählt werden, wenn sie ihre Bereitschaft zur Wahl des Amtes vorher schriftlich erklärt haben und die schriftliche Erklärung in der Mitgliederversammlung vorliegt. Scheidet ein Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes während der laufenden Amtszeit vorzeitig aus, so kann der Vorstand für die restliche Amtszeit des Ausgeschiedenen durch Beschluss einen Nachfolger bestimmen.
- 13) Der Vorstand ist ermächtigt, beim vorzeitigen Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes eine kommissarische Besetzung

Der Vorsitzende ist allein vertretungsberechtigt, im übrigen vertreten jeweils 2 Vorstandsmitglieder gemeinsam, wovon eines Vorstand im Sinne des § 16 sein muß.

Der Schatzmeister verwaltet die Kassengeschäfte und sorgt für die Einziehung der Beiträge. Alle Zahlungen dürfen nur auf Anweisung und mit Genehmigung des geschäftsführenden Vorstandes geleitet werden. Er ist für den Bestand und die gesicherte Anlage des Vereinsvermögens zuständig. Er hat durch entsprechende Aufzeichnungen die Kassengeschäfte des Vereins nachzuweisen und die entsprechenden Erklärungen abzugeben.

Der Organisationsleiter ist für die Verwaltung des Vereins zuständig. Insbesondere hat er dafür Sorge zu tragen, daß ein reibungsloser Ablauf der laufenden Geschäfte gewährleistet ist. Er führt die Mitgliederliste.

Die Fachwarte leiten den für ihren Aufgabenbereich zuständigen Ausschuß. Sie bereiten die Beschlüsse des Vorstandes zum jeweiligen Fachbereich vor.

§ 19

Die einzelnen Fachausschüsse setzen sich aus den Vertretern der einzelnen Abteilungen zusammen. Die Fachausschüsse tagen nach Bedarf.

Außerordentliche Fachausschußsitzungen müssen einberufen werden, wenn 5 v. H. der Mitglieder dies schriftlich beantragen. Die Einladungsfristen der Mitgliederversammlung sind zu beachten.

§ 20

des verwaisten Amtes bis zur nächsten Mitgliederversammlung vorzunehmen. Das gleiche gilt, wenn auf der Mitgliederversammlung ein Amt nicht besetzt wurde.

14) Der Ehrenvorsitzende und der 2. Vorsitzende der Vereinsjugend gehören dem Vorstand mit beratender Stimme an.

15) Vorstandsmitglieder sind berechtigt, an allen Sitzungen der Abteilungen und Fachausschüsse teilzunehmen.

16) Sitzungen des Vorstandes werden durch den Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung durch ein anderes Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes, einberufen. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte, der sich im Amt befindlichen Vorstandsmitglieder anwesend ist. Er kann Mehrheitsbeschlüsse im Umlaufverfahren per E-Mail oder per Telefonkonferenz fassen, wenn mindestens fünf Vorstandsmitglieder an der Beschlussfassung per E-Mail oder Telefonkonferenz mitwirken. In Telefonkonferenzen gefasste Beschlüsse sind innerhalb einer Woche schriftlich zu protokollieren. Per E-Mail gefasste Beschlüsse sind auszudrucken und zu archivieren. Die Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes haben in der Sitzung des geschäftsführenden Vorstandes je eine Stimme. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

17) Beschlüsse des Vorstandes sind zu protokollieren.

§ 16 Der Vorstand

2) Aufgaben des Vorstandes sind insbesondere:

Von allen Versammlungen sind Aufzeichnungen zu fertigen, die den Mitgliedern des Vorstandes innerhalb von vier Wochen nach der Sitzung bekannt gemacht werden müssen.

Der Vorsitzende ist zu allen Versammlungen zu laden.

§ 21

Wenn und soweit es der Arbeitsanfall erfordert und die Mittel vorhanden sind, kann der Vorstand zur Erledigung der ihm übertragenen Aufgaben hauptamtliche Mitarbeiter einsetzen. Die Verträge sind zeitlich zu begrenzen und dürfen die Amtsdauer des Vorsitzenden nicht überschreiten.

§ 22

Mindestens einmal im Jahr ist eine Abteilungsversammlung einzuberufen. Zu laden sind die Mitglieder der jeweiligen Abteilung und die hierfür zuständigen Übungsleiter. Es gelten die Bestimmungen der Mitgliederversammlung.

Jeder Abteilung wählt einen Abteilungssprecher und den Stellvertreter. Der Abteilungssprecher bzw. der Vertreter ist Mitglied im zuständigen Fachausschuß.

V Ehrenrat

§ 23

- Vorlage von Jahresberichten für die Mitgliederversammlung
- Ausschluss von Mitgliedern und Verhängung von Sanktionen
- kommissarische Berufung von Nachfolgern für ausgeschiedene Mitglieder des Vorstandes.
- Beschlussfassung über Gebühren und Umlagen

§ 17 Abteilungen

- 1) Innerhalb des Vereins können für unterschiedliche sportliche Aktivitäten gesonderte Abteilungen eingerichtet werden. Die Abteilungen sind rechtlich unselbständige Untergliederungen des Vereins. Der Vorstand kann die Gründung und Schließung von Abteilungen beschließen.
- 2) Jede Abteilung wählt für die Dauer von einem Jahr einen Abteilungsleiter. Der Vorstand bestätigt die Abteilungsleiter durch Beschluss. Die Bestätigung kann unter Angabe von Gründen abgelehnt werden. Die Mitglieder der Abteilung müssen dann erneut einen Abteilungsleiter wählen. Wird der

Der Ehrenrat besteht aus dem Obmann und zwei Beisitzern, sowie zwei Ersatzmitgliedern. Sie werden von der Mitgliederversammlung gewählt. Vorstandsmitglieder sind nicht wählbar.

Die Mitgliederversammlung wählt den Ehrenrat alle 4 Jahre.

§ 24

Streitigkeiten und Verstöße aller Art sind auf Antrag - ausgenommen die rein sportlichen Vergehen - entsprechend den Rechtsordnungen der Fachverbände durch den Ehrenrat auf Antrag zu behandeln.

Bei sportlichen Verstößen einfacher Art verhängt die notwendige Strafen der Fachwart, schwere Strafen der geschäftsführende Vorstand.

abgelehnte Abteilungsleiter erneut gewählt, bestätigt die Mitgliederversammlung den Abteilungsleiter. Lehnt die Mitgliederversammlung den gewählten Abteilungsleiter ab, muss die Abteilung einen neuen Abteilungsleiter wählen. Sollte die Abteilungsversammlung keinen Abteilungsleiter benennen, kann dieser vom geschäfts-führenden Vorstand benannt werden. Die Abteilungsleiter sind Mitglied des Gesamt-vorstandes.

- 3) Der Vorstand kann einen Abteilungsleiter unter Angabe von Gründen durch Beschluss abberufen. Der betroffene Abteilungsleiter ist vorher anzuhören.
- 4) Die Abteilungen können sich eine Abteilungsordnung geben. Die Abteilungsordnung bedarf der Genehmigung des Gesamtvorstandes.

E. Vereinsjugend

§ 18 Die Vereinsjugend

- 1) Die Vereinsjugend ist die Gemeinschaft aller Mitglieder bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres und ist zuständig für alle Jugendangelegenheiten des Vereins.
- 2) Die Vereinsjugend führt und verwaltet sich selbständig und entscheidet über die ihr zufließenden Mittel unter Berücksichtigung der Gemeinnützigkeit des Vereins.
- 3) Organe der Vereinsjugend sind:
- 4) der Jugendvorstand
- 5) die Jugendversammlung

6) Der 1. Vorsitzende der Vereinsjugend ist Mitglied des Vorstandes.

7) Das Nähere regelt die Jugendordnung, die von der Jugendversammlung des Vereins beschlossen werden kann und der Genehmigung des Vorstandes bedarf. Die Jugendordnung darf dieser Satzung nicht widersprechen. Im Zweifelsfall gelten die Regelungen dieser Satzung.

F. Sonstige Bestimmungen

§ 19 Vergütung der Tätigkeit der Organmitglieder, Aufwändungsersatz, bezahlte Mitarbeit

- 1) Der Vorstand kann bei Bedarf und unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Verhältnisse und der Haushaltslage beschließen, dass Vereins- und Organämter entgeltlich auf der Grundlage eines Dienst- oder Arbeitsvertrages oder gegen Zahlung einer pauschalen Aufwandsentschädigung gem. § 3 Nr. 26 a EStG ausgeübt werden. Für die Entscheidung über Vertragsbeginn, Vertragsinhalte und Vertragsende ist der geschäftsführende Vorstand zuständig. Der Vorstand kann bei Bedarf und unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Verhältnisse und der Haushaltslage Aufträge über Tätigkeiten für den Verein gegen eine angemessene Vergütung oder Honorierung an Dritte vergeben.

<p>VI Kassenprüfer</p>	<ol style="list-style-type: none">2) Zur Erledigung der Geschäftsführungsaufgaben und zur Führung der Geschäftsstelle ist der Vorstand ermächtigt, im Rahmen der wirtschaftlichen Verhältnisse und der Haushaltslage einen Geschäftsstellenleiter und/oder Mitarbeiter für die Verwaltung einzustellen. Im Weiteren ist nur der geschäftsführende Vorstand ermächtigt, zur Erfüllung der satzungsgemäßen Zwecke Verträge mit Übungsleitern abzuschließen. Das arbeitsrechtliche Direktionsrecht hat der Vorsitzende oder im Verhinderungsfall ein anderes Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes.3) Im Übrigen haben die Mitglieder und Mitarbeiter des Vereins einen Aufwendungsersatzanspruch nach § 670 BGB für solche Aufwendungen, die ihnen durch die Tätigkeiten im Auftrag des Vereins entstanden sind. Die Mitglieder und Mitarbeiter haben das Gebot der Sparsamkeit zu beachten.4) Der Anspruch auf Aufwendungsersatz kann nur innerhalb einer Frist von sechs Monaten nach seiner Entstehung geltend gemacht werden. Erstattungen werden nur gewährt, wenn die Aufwendung mit prüffähigen Belegen und Aufstellungen nachgewiesen werden.5) Einzelheiten können in einer Finanzordnung geregelt werden.
-------------------------------	---

§ 25

Die Mitgliederversammlung wählt mindestens zwei Kassenprüfer. Diese prüfen die Kasse mindestens einmal jährlich und erstatten der Mitgliederversammlung den Prüfbericht. Wiederwahl ist einmal zulässig.

§ 20 Kassenprüfer

- 1) Die Mitgliederversammlung wählt zwei Kassenprüfer und zwei Ersatzkassenprüfer, die nicht dem Vorstand angehören dürfen.
- 2) Die Amtszeit der Kassenprüfer und der Ersatzkassenprüfer beträgt 2 Jahre, wobei ein Kassenprüfer und ein Ersatzkassenprüfer in geraden Jahren und ein Kassenprüfer und ein Ersatzkassenprüfer in ungeraden Jahren gewählt werden. Die Wiederwahl für eine weitere Amtszeit ist zulässig. Die Mitgliederversammlung kann stattdessen oder zusätzlich beschließen, dass der geschäftsführende Vorstand qualifizierte Dritte mit der Prüfung der Ordnungsgemäßheit der Geschäftsführung beauftragt.
- 3) Die Kassenprüfer prüfen mindestens einmal jährlich die gesamte Vereinskasse mit allen Konten, Buchungsunterlagen und Belegen und erstatten der Mitgliederversammlung darüber einen Bericht. Die Kassenprüfer sind zur umfassenden Prüfung aller Kassen und aller Unterlagen in sachlicher und rechnerischer Hinsicht berechtigt.

§ 21 Vereinsordnungen

- 1) Soweit die Satzung nicht etwas Abweichendes regelt ist der Vorstand ermächtigt durch Beschluss nachfolgende Ordnungen zu erlassen.
 - a) Finanzordnung
 - b) Geschäftsordnung
 - c) Ehrenordnung
 - d) Jugendordnung
- 2) Die Abteilungen können Abteilungsordnungen beschließen; die Jugendversammlung kann eine Jugendordnung beschließen. Abteilungsordnungen und die Jugendordnung bedürfen der Genehmigung des Vorstandes.
- 3) Die Ordnungen sind nicht Bestandteil der Satzung.

§ 22 Haftung

- 1) Ehrenamtlich Tätige und Organ- oder Amtsträger, deren Vergütung den Ehrenamtsfreibetrag gem. § 3 Nr. 26 a EStG im Jahr nicht übersteigt, haften für Schäden gegenüber den Mitgliedern und gegenüber dem Verein, die sie in Erfüllung ihrer ehrenamtlichen Tätigkeit verursachen, nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit.
- 2) Der Verein haftet gegenüber den Mitgliedern im Innenverhältnis nicht für leicht fahrlässig verursachte Schäden, die Mitglieder bei der Ausübung des Sports, bei Benutzung von An-

lagen oder Einrichtungen des Vereins oder bei Vereinsveranstaltungen erleiden, soweit solche Schäden nicht durch Versicherungen des Vereins abgedeckt sind.

§ 23 Datenschutz

- 1) Zur Erfüllung der Zwecke und Aufgaben des Vereins werden unter Beachtung der Vorgaben der EU-Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO) und des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) personenbezogene Daten über persönliche und sachliche Verhältnisse der Mitglieder im Verein verarbeitet.
- 2) Soweit die in den jeweiligen Vorschriften beschriebenen Voraussetzungen vorliegen, hat jedes Vereinsmitglied insbesondere die folgenden Rechte:
 - das Recht auf Auskunft nach Artikel 15 DS-GVO,
 - das Recht auf Berichtigung nach Artikel 16 DS-GVO,
 - das Recht auf Löschung nach Artikel 17 DS-GVO,
 - das Recht auf Einschränkung der Verarbeitung nach Artikel 18 DS-GVO,
 - das Recht auf Datenübertragbarkeit nach Artikel 20 DS-GVO,
 - das Widerspruchsrecht nach Artikel 21 DS-GVO und
 - Recht auf Beschwerde bei einer Aufsichtsbehörde nach Artikel 77 DS-GVO.
- 3) Den Organen des Vereins, allen Mitarbeitern oder sonst für den Verein Tätigen ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als dem jeweiligen zur Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu verarbeiten, bekannt zu geben,

<p>VI. Satzungsänderung</p> <p>§ 26 Satzungsänderungen können lediglich von einer Mitgliederversammlung mit Zweidrittelmehrheit der erschienen Mitglieder beschlossen werden.</p> <p>VII Auflösung des Vereins</p> <p>§ 27 Die Auflösung des Vereins kann nur durch eine zu diesem Zweck einberufene Mitgliederversammlung erfolgen.</p> <p>§ 28 Ein Beschluß über die Auflösung bedarf einer Mehrheit von drei Vierteln der Anwesenden.</p> <p>Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins, soweit es die eingezahlten Kapitalanteile der Mitglieder und den gemeinsamen Wert der von den Mitgliedern geleisteten Sacheinlagen übersteigt, an das Deutsche Rote Kreuz, Ortsverein Oer-Erkenschwick, zur Förderung der öffentlichen Gesundheitspflege.</p>	<p>Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch über das Ausscheiden der oben genannten Personen aus dem Verein hinaus.</p> <p>4) Zur Wahrnehmung der Aufgaben und Pflichten nach der EU-Datenschutz-Grundverordnung und dem Bundesdatenschutzgesetz bestellt der geschäftsführende Vorstand einen Datenschutzbeauftragten.</p> <p>G. Schlussbestimmungen</p> <p>§ 26 Satzungsänderung</p> <p>Satzungsänderungen können lediglich von einer Mitgliederversammlung mit Zweidrittelmehrheit der erschienenen Mitglieder beschlossen werden.</p> <p>§ 24 Auflösung des Vereins</p> <p>1) Die Auflösung des Vereins kann nur durch eine zu diesem Zweck einberufene Mitgliederversammlung erfolgen.</p> <p>2) Ein Beschluss über die Auflösung bedarf einer Mehrheit von drei Vierteln der Anwesenden.</p> <p>3) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins, soweit es die eingezahlten Kapitalanteile der Mitglieder und den gemeinsamen Wert der von den Mitgliedern geleisteten Sacheinlagen</p>
--	--

EHRENORDNUNG

Schwimmverein NEPTUN Erkenschwick e. v.

Der Schwimmverein Neptun Erkenschwick e. v. würdigt die Leistungen und Verdienste für den Verein durch Ehrungen.

Für die Ehrungen gelten die folgenden Richtlinien:

§ 1

Die Ehrennadeln werden mit Urkunde für langjährige, aktive Tätigkeit im Vorstand des Vereins verliehen, und zwar nach

5-jähriger Tätigkeit - Ehrennadel in Bronze

10-jähriger Tätigkeit - Ehrennadel in Silber

15-jähriger Tätigkeit - Ehrennadel in Gold

20-jähriger Tätigkeit - Ehrennadel in Gold mit Edelstein

§ 2

Mitglieder, die 15 Jahre im Vorstand des Schwimmvereins Neptun Erkenschwick e. V. tätig waren, erhalten die Ehrenmitgliedschaft. Die Verleihung der Ehrenmitgliedschaft ist mit einer Urkunde verbunden.

§ 3

Langjährige Vorsitzende, die sich um den Schwimmverein Neptun Erkenschwick e. V. verdient gemacht haben, können zum Ehrenvorsitzenden ernannt und mit einer Urkunde ausgezeichnet werden.

§ 4

übersteigt, an das Deutsche Rote Kreuz, Ortsverein Oer-Erkenschwick, zur Förderung der öffentlichen Gesundheitspflege.

**Änderung § 6
Wird durch Vorstand beschlossen**

Für langjährige Mitgliedschaft im Schwimmverein Neptun Erkenschwick e. V. werden Ehrennadeln mit Urkunden verliehen, und zwar nach

15-jähriger Mitgliedschaft - Ehrennadel in Bronze

25-jähriger Mitgliedschaft - Ehrennadel in Silber

35-jähriger Mitgliedschaft - Ehrennadel in Gold

45-jähriger Mitgliedschaft - Ehrennadel in Gold mit Edelstein

§ 5

Ehrungen zu den § 2, 3 werden auf Beschluß der Mitgliederversammlung durch den Vorstand geregelt. Eine Doppelverleihung ist ausgeschlossen.

§ 6

Diese Ehrenordnung ist Bestandteil der Satzung des Schwimmvereins Neptun Erkenschwick e. V. und kann nur entsprechend § 26 der Vereinssatzung geändert werden.

Oer-Erkenschwick, 26. Jan. 1996

GESCHÄFTSORDNUNG
Schwimmverein NEPTUN Erkenschwick e. V.

I. Allgemeines

§ 1

Die Tagesordnung der Mitgliederversammlung soll folgende Punkte enthalten:

- **Berichte des Vorsitzenden, der Fachwarte**
- **Bericht der Kassenprüfer**
- **Entlastung des Vorstandes**
- **Wahlen**
- **Beschlußfassung über Beiträge**

II. Teilnahme

§ 2

Die Mitgliederversammlung findet in öffentlicher Sitzung statt. Jedes Mitglied hat sich in die Anwesenheitsliste einzutragen. Der Termin der Mitgliederversammlung ist mindestens 10 Wochen vorher bekanntzugeben.

III. Verhandlungsleitung

§ 3

Verhandlungsleiter ist der Vorsitzende oder im Verhinderungsfall der Schatzmeister. Im Falle ihrer Abwesenheit ist die Versammlung durch den Organisationsleiter zu leiten.

§ 4

Vor Eintritt in die Tagesordnung ist die ordnungsgemäße Einberufung festzustellen.

§ 5

Streichen

<p>Die Versammlungen sind nach der bekanntgegebenen Tagesordnung abzuwickeln, es sei denn, die Jahreshauptversammlung erklärt sich ausdrücklich mit einer Änderung einverstanden.</p> <p>§ 6 Über den Versammlungsverlauf ist eine Aufzeichnung zu fertigen, die vom Vorsitzenden und Organisationsleiter zu unterzeichnen ist. Die Niederschrift gilt als angenommen, wenn nicht innerhalb von vier Wochen nach Bekanntgabe der Fertigstellung an geeigneter Stelle gegen den Inhalt beim Vorsitzenden schriftlich Einspruch erhoben wird. Hilft der Vorsitzende dem Einspruch nicht ab, entscheidet die nächste Mitgliederversammlung.</p> <p>IV. Redeordnung</p> <p>§7 Der Verhandlungsleiter erteilt das Wort.</p> <p>§ 8 Es wird eine Rednerliste geführt, nach der das Wort erteilt wird. Die Redezeit kann von der Versammlung festgesetzt werden.</p> <p>§ 9 Der Verhandlungsleiter ist berechtigt, den Redner zu unterbrechen, um ihn zur Sache zu mahnen oder zur Ordnung zu rufen. Ist ein Redner zweimal zur Ordnung gerufen worden, kann im vom Verhandlungsleiter für die Dauer der Beratung das Wort entzogen werden.</p> <p>§ 10 Antragsteller und Berichterstatter ist sowohl bei Beginn als auch am Ende der Aussprache das Wort zu erteilen. Haben sie das Schlußwort</p>	<p>Teilweise Änderungen S. Satzungsentwurf Wird durch Vorstand beschlossen</p> <p>Durch Entwurf geregelt</p> <p>Bleibt</p>
--	--

<p>erhalten, kann zu der behandelten Sache nicht mehr gesprochen werden.</p>	
<p>§ 11 Mitglieder des Vorstandes müssen auf ihre Verlangen jederzeit außerhalb der Rednerliste zu Wort gelassen werden.</p>	<p>Bleibt</p>
<p>§ 12 Außerhalb der Rednerliste kann nur zur Geschäftsordnung gesprochen werden. Das Wort wird erteilt, sobald der augenblicklich Sprechende seine Ausführungen beendet hat. Bemerkungen zur Geschäftsordnung müssen kurz und sachlich sein.</p>	<p>Bleibt</p>
<p>§ 13 Wird der Übergang zur Tagesordnung, Schluß der Debatte oder Vertagung beantragt, kann außerhalb der Rednerliste vor der Beschlussfassung ein Redner dafür und ein Redner dagegen das Wort verlangen. Vor der Abstimmung über einen Antrag auf Übergang zur Tagesordnung, Schluß der Debatte oder Vertagung sind die Namen der in der Rednerliste noch eingetragenen Redner zu verlesen. Redner, die zur Sache gesprochen haben, dürfen keinen Antrag auf Übergang zur Tagesordnung, Schluß der Debatte oder Vertagung stellen. Anträge auf Schluß der Rednerliste sind unzulässig.</p>	<p>Bleibt</p>
<p>§ 14 Der Verhandlungsleiter ist berechtigt anzuordnen, daß Wortmeldungen und Anträge schriftlich einzureichen sind. Sie haben den Namen des Antragstellers zu enthalten.</p>	
<p>V. Abstimmung § 15</p>	<p>Bleibt</p>

Die Abstimmung geschieht durch Handzeichen, Erscheint das Ergebnis der Abstimmung zweifelhaft, muß durch Stimmzettel abgestimmt werden.

Auf Widerspruch muß durch den Stimmzettel abgestimmt werden.

§ 16

Die Reihenfolge, in der die zu einem Punkt der Tagesordnung vorliegenden Anträge zu Abstimmung kommen, bestimmt der Verhandlungsleiter. Dabei ist mit dem weitestgehenden Antrag zu beginnen und sinngemäß fortzufahren. Bei der Abstimmung über zu bewilligende Geldbeträge wird mit der größten Summe begonnen. Zusatzanträge gehen den Hauptanträgen voraus. Der Wortlaut des Antrages ist vor der Abstimmung zu verlesen.

§ 17

Nach Abschluß der Aussprache stellt der Verhandlungsleiter die Frage, über die abgestimmt werden soll. Sie ist so abzufassen, daß sie mit ja oder nein beantwortet werden kann.

§ 18

Bevor mit der Abstimmung begonnen worden ist, kann aber die Stellung der Fragen, ihre Formulierung und ihre Reihenfolge das Wort verlangt werden. Zweifel klärt der Verhandlungsleiter. Ist mit der Abstimmung begonnen worden, kann das Wort nicht erteilt werden, auch nicht zur Geschäftsordnung.

VI. Gültigkeit

§ 19

<p>Die Geschäftsordnung des Schwimmverein Neptun Erkenschwick e. V. findet auf allen Tagungen des Schwimmverein Neptun Erkenschwick e. V. Anwendung.</p> <p>Oer-Erkenschwick, 26. Jan. 1996</p>	<p>Bleibt</p>
---	----------------------